

Pressemitteilung

Pflegende entlasten durch vereinfachte Pflegedokumentation:

Kurz und bündig ist haftungsrechtlich unbedenklich

Kasseler Erklärung von Juristinnen und Juristen zu Anforderungen an die Pflegedokumentation aus haftungsrechtlicher Sicht

Kassel, 21. Januar 2014. Das Thema „Entbürokratisierung der Pflegedokumentation“ ist hochaktuell. Nach wie vor müssen die Pflegekräfte in ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit für Dokumentationsaufgaben aufwenden. Es besteht in der Fachwelt weitgehend Einigkeit, dass die Zeit für die eigentliche Pflege und die Zuwendung zu den pflegebedürftigen Menschen dadurch zu stark verkürzt wird. Erst jüngst hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder aus diesem Anlass die Bundesregierung aufgefordert, ihre Bemühungen um die Entbürokratisierung der Pflege fortzusetzen. Konkrete und praxisnahe Leitlinien für eine fachgerechte und effiziente Pflegedokumentation sollen danach erarbeitet und erprobt werden.

Bereits seit Herbst 2013 läuft ein Praxistest „Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation“, der von der Ombudsfrau zur Entbürokratisierung der Pflege im Bundesministerium für Gesundheit angestoßen wurde. An ihm nehmen ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen teil. Dieser Praxistest knüpft an Projekte in Bayern 2002/2003 und in Schleswig-Holstein 2002 -2004 an, die mit vergleichbarem Grundansatz durchgeführt und haftungsrechtlich als unbedenklich bewertet wurden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Projekte und dieses Tests ist der Verzicht auf die ständige Abzeichnung von Maßnahmen der Grundpflege, die zur täglichen Routine gehören und in der Pflegeplanung nach Art und Häufigkeit beschrieben sind. Umgekehrt werden im Rahmen der Projekte und dieses Tests von den Pflegekräften nur noch Ereignisse schriftlich niedergelegt, die eine Abweichung von der Pflegeplanung des jeweiligen Menschen mit Pflegebedarf bedeuten. Diese Ergebnisse, an die auch die Erklärung anknüpft, haben sich in der Fachwelt jedoch noch nicht hinreichend verbreitet.

Die Erfahrungen in allen Projekten zur Vereinfachung der Pflegedokumentation haben die Notwendigkeit einer fundierten rechtlichen Bewertung, namentlich aus haftungsrechtlicher Sicht gezeigt. Pflegekräfte befürchten weiterhin, gegen einen (vermeintlichen) Grundsatz „Was nicht dokumentiert ist, ist nicht durchgeführt worden“ zu verstoßen. Eine Gruppe von Juristinnen und Juristen mit breiter Erfahrung und Spezialisierung im Pflege- und Medizinrecht hat die Fragestellung daher nochmals ausführlich mit Pflegewissenschaftlern sowie weiteren einschlägigen Expertinnen und Experten diskutiert. Sie ist zu folgender Bewertung gelangt:

Die Dokumentationspflicht erstreckt sich nur auf die wichtigsten diagnostischen und

therapeutischen Maßnahmen sowie auf die wesentlichen Verlaufsdaten. Nicht dokumentiert werden müssen insbesondere Routinemaßnahmen und standardisierte Zwischenschritte.

Im stationären Bereich kann daher - unter den o. a. Voraussetzungen - grundsätzlich auf Einzelleistungsnachweise hinsichtlich der grundpflegerischen Leistungen verzichtet werden.

Für den ambulanten Bereich kann dieses Vorgehen bezogen auf die Einzelleistungsnachweise nicht gelten, da diese gleichzeitig als „Abrechnungsbelege“ dienen.

Gleichwohl gilt dort, wie natürlich auch im stationären Bereich, dass aus haftungsrechtlicher Sicht eine knappe und aussagekräftige Pflegedokumentation ausreichend ist und Aufzeichnungen im Pflegebericht sich auf die Abweichung von der grundpflegerischen Routineversorgung beschränken und/oder selbstverständlich auf eventuelle akute Ereignisse.

Die ausführliche Stellungnahme ist als Anhang beigefügt.

Sie wird auch eingestellt auf den Homepages

von Professor Dr. Andreas Büscher, Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP), Hochschule Osnabrück www.wiso.hs-osnabrueck/buescher.html

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Schleswig-Holstein (Dr. Hildegard Entzian, Leiterin Referat Pflegeversicherung, Wohnpflegerecht, Pflegeinfrastruktur) www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/AeltereMenschen/PflegeBegleitung/StationaerePflege/Heimrecht_node.html

der Heimaufsicht der Landeshauptstadt München (Rüdiger Erling, Teamleitung Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Kreisverwaltungsreferat) www.heimaufsicht-muenchen.de

Bachem, Jörn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Iffland Wischnewski, Darmstadt
Börner, Dr. Karlheinz, Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden, Abt. Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Frings, Peter, Justitiar Caritasverband für Diözese Münster e. V., Münster

Jorzig, Dr. Alexandra, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Jorzig Rechtsanwälte, Düsseldorf
Kamm, Johannes, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Pflegen & Wohnen Hamburg GmbH, Senator im Senat der Wirtschaft

Philipp, Dr. Albrecht, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwälte Bender & Philipp, München

Plantholz, Dr. Markus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Dornheim Rechtsanwälte und Steuerberater, Hamburg

Udsching, Prof. Dr. Peter, Vorsitzender Richter a. D. am Bundessozialgericht, Kassel

Weiß, Prof. Dr. Thomas, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, weiss-rechtsanwaelte, Kiel, Schleswig, Lübeck

Pressekontakt: Prof. Dr. Thomas Weiß | kiel@weiss-rechtsanwaelte.de | tel. 0431 67 20 50